

Formular bitte ausdrucken, ausfüllen und per Post, Fax oder Email schicken an:

Stadt Haldensleben

Bauamt, Abt. Stadtplanung
Markt 20-22
39340 Haldensleben

Fax-Nr.: 03904 479-399

Email: stadtplanung@haldensleben.de

**Antrag auf Aufnahme einer Baulücke in das Baulandkataster der Stadt
Haldensleben**

gemäß § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme einer Baulücke in das Baulandkataster der Stadt Haldensleben
gemäß § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch.

Antragsteller:

Grundstückseigentümer/in

Bevollmächtigte(r) gemäß beigefügter Vollmacht

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort

Bezeichnung der/des Grundstücke/Grundstückes:

Gemarkung:
Flur:
Flurstücksnummer/n:
Straße:

Ort: Datum: Unterschrift:

Siehe Hinweise auf Seite 2!

Hinweise:

Die Stadt Haldensleben prüft Ihren Antrag nach bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen und entscheidet dann über die Aufnahme im das Baulandkataster. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

Für die im Baulandkataster geführten bzw. neu aufgenommenen Flächen besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Die Stadt Haldensleben ist bestrebt, das Baulandkataster auf einem aktuellen Stand zu halten. Es besteht jedoch kein Anspruch auf unmittelbare Aktualisierung.

Aus Datenschutzgründen enthält das Baulandkataster keine Angaben über Namen und Adressen der jeweiligen Grundstückseigentümer.

Die Stadt Haldensleben bietet Ihnen jedoch die Möglichkeit an, die Kontaktdaten von Kauf- und Bauinteressenten zu übermitteln. Als Grundstückseigentümer können Sie dann selbst entscheiden, ob und in welcher Art und Form der Kontakt zum Kaufinteressenten erfolgen soll.

Das Baulandkataster bewirkt weder eine Veräußerungspflicht zum Zwecke der Bebauung, noch eine Bauverpflichtung oder einen Anspruch auf Bebauung. Die aufgenommenen Baulücken werden lediglich als potentielles Bauland ausgewiesen. Die verbindliche Bebaubarkeit eines Grundstückes ist stets durch eine Bauvoranfrage (Antrag auf Bauvorbescheid § 74 BauO LSA) oder einen Bauantrag (§ 67 BauO LSA) zu klären.